



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Präsidenten des Landtages von Niederösterreich
Mag. Karl Wilfing

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 12.08.2020
Zu Ltg.-970/A-3/369-2020
-Ausschuss

GS5-A-554/222-2020
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.gs5@noel.gv.at
Fax: (02742) 9005/16220 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	
Ltg.-970/A-3/369-2020	Mag. Christopher	Durchwahl	Datum
	Feiertag	16326	11. August 2020

Betrifft

Erhebung von Daten zur statistischen Erfassung von Abweisungen an Frauenhäusern in Niederösterreich; Entschließung des NÖ Landtages

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinne der Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 27. Februar 2020, Ltg.-970/A-3/369-2020, nimmt die NÖ Landesregierung zu Punkt 2. dieses Beschlusses wie folgt Stellung.

In Niederösterreich sind derzeit im Rahmen der Sozialhilfe sechs Frauenhäuser mit insgesamt 129 Plätzen (davon 62 Frauen-Plätze) vorhanden. In diesen Frauenhäusern können alle Frauen und ihre minderjährigen Kinder, die vom Adressatenkreis des § 4 NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG) umfasst sind, im Rahmen der Hilfe bei Gewalt durch Angehörige (§ 21 NÖ SHG) Betreuung und Unterkunft in Anspruch nehmen. Die Sozialhilfe wird nicht direkt vom Land Niederösterreich erbracht, sondern schließt das Land Niederösterreich Vereinbarungen im Sinne des § 48 Abs. 3 NÖ SHG mit Trägern, welche sodann die Betreuung und Unterkunft anbieten. In diesen Vereinbarungen werden nähere Bestimmungen zur Abwicklung der Sozialhilfeleistung getroffen, unter anderem werden auch Vorgaben hinsichtlich der Dokumentation geregelt. Davon umfasst ist ein jährlicher Tätigkeitsbericht, in welchem unter anderem auch die Anzahl der Abweisungen

von hilfesuchenden Frauen zu dokumentieren ist. Eine Aufzeichnung in dem im Beschluss angeführten Umfang ist bisher nicht erfolgt.

Mit Schreiben der Abteilung Soziales und Generationenförderung vom 20. April 2020 wurden den die Frauenhäuser in Niederösterreich betreibenden Träger ein Erhebungsblatt zur statistischen Erfassung von Abweisungen in Frauenhäusern übermittelt. Das Erhebungsblatt wurde anhand der Vorgaben, welche im gegenständlichen Beschluss aufgestellt wurden, erstellt. Den Trägern wurde aufgetragen, das Erhebungsblatt laufend zu befüllen und auf Anfrage bereitzustellen. Im Zuge der nächsten Anpassung der Vereinbarungen wird geplant, das Erhebungsblatt in die Vereinbarungen aufzunehmen.

Für Asylwerberinnen und subsidiär schutzberechtigte Frauen wird im Rahmen der Grundversorgung ein eigenes Frauenhaus in Hollabrunn mit insgesamt 45 Plätzen zur Verfügung gestellt, da diese Personengruppen nicht in den Adressatenkreis der Hilfe bei Gewalt durch Angehörige (§ 21 NÖ SHG) fallen. Weiters kann dieses Angebot auch von Frauen innerhalb der ersten vier Monate nach Zuerkennung des Asylberechtigten-Status in Anspruch genommen werden. Dabei werden insbesondere Frauen angesprochen, die sich mit ihren Familien in individuellen und organisierten Flüchtlingsunterkünften des Landes Niederösterreich befinden und dort mit häuslicher oder sonstiger Gewalt konfrontiert sind.

Seit der Schaffung der Fraueneinrichtung in Hollabrunn mussten noch keine Frauen der genannten Zielgruppe von der Einrichtung abgewiesen werden. Vielmehr war diese spezielle Unterkunft für Asylwerberinnen und subsidiär schutzberechtigte Frauen zu diversen Zeiten nicht voll ausgelastet. Eine statistische Darstellung der Abweisungen im Sinne des gegenständlichen Beschlusses erübrigt sich somit. Sollten die Kapazitäten im Frauenhaus Hollabrunn nicht ausreichen, würde unverzüglich eine weitere gleichartige Einrichtung geschaffen werden.

Im Sinne des Beschlusses wird im Flüchtlingsbereich zukünftig für jene Zielgruppe, für die die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen im Rahmen des Vollzugs des NÖ Grundversorgungsgesetzes zuständig ist, eine Statistik über allfällige Abweisungen von Frauen der genannten Zielgruppe vom Frauenhaus Hollabrunn geführt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung
K ö n i g s b e r g e r – L u d w i g
Landesrätin

NÖ Landesregierung
W a l d h ä u s l
Landesrat